

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005
Ausgegeben am 5. September 2005
Teil II

286. Verordnung: Änderung der Binnenschiffahrtfunkverordnung

286. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Binnenschiffahrtfunkverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 53 und 73 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2003, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 178/2004, auf Grund von § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, BGBl. I Nr. 134/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 25/2002, sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes betreffend Funker-Zeugnisse, BGBl. I Nr. 26/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird verordnet:

Die Binnenschiffahrtfunkverordnung-BSFV, BGBl. II Nr. 320/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile: „§ 8. Äquivalente Strahlungsleistung (ERP) bei tragbaren Funkanlagen“ ersetzt durch die Zeile „§ 8. Ausgangsleistung bei tragbaren Funkanlagen“.*

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 13. Verweisungen“ die Zeile „§ 14. Verlautbarungen“ angefügt.*

3. *In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:*

„Sie sind bei dessen Ausübung einzuhalten.“

4. *In § 2 Z 1 werden nach dem Wort „Sprechfunkdienst“ die Worte „und das Automatic Identification System (AIS)“ eingefügt.*

5. *In § 2 entfällt die Z 10.*

6. *§ 3 samt Überschrift lautet:*

„Formvorschriften

§ 3. Anträge auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Schiffsfunkstelle sind schriftlich bei der Fernmeldebehörde einzubringen und haben jedenfalls die in Anlage 1 angeführten Angaben zu enthalten. Die in Anlage 1 genannten Dokumente sind dem Antrag anzuschließen.“

7. *§ 5 Abs. 2 entfällt.*

8. *In § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „Ausgangsleistung“ das Wort „automatisch“ eingefügt.*

9. *§ 8. samt Überschrift lautet:*

„Ausgangsleistung bei tragbaren Funkanlagen

§ 8. Bei tragbaren Funkanlagen muss die Ausgangsleistung auf einen Wert zwischen 0,5 Watt und 6 Watt eingestellt sein.“

10. *In § 11 Abs. 1 und 2 wird nach dem Wort „Wasserstraßen“ das Wort „nur“ eingefügt.*

11. *In § 12 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 286/2005 bestehende Bewilligungen bleiben im bestehenden Umfang aufrecht.“

12. Nach § 13 wird nachstehender § 14 samt Überschrift angefügt:

„Verlautbarungen

§ 14. Die in Anlage 4 zitierten Unterlagen mit technischem Inhalt liegen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Sektion III, sowie bei den Fernmeldebüros während der Amtsstunden zur Einsicht auf.“

13. Anlage 1 lautet:

Anlage 1

Angaben:

Vor- und Zuname (Titel) des Antragstellers oder Firmenwortlaut
Anschrift
Postleitzahl
Ort
Land
Geburtsdatum
Staatsbürgerschaft
Telefonnummer(n)

Bewilligungsdauer (ganzjährig oder periodisch von/bis)
Schiffsname
Amtliches Kennzeichen
Art und Type des Schiffes
Einsatzgebiet: Wasserstraßen
Teilnahme am AIS
Internationale Gebührenabrechnungsstelle (AAIC)

Anzahl und Art der Funkanlagen
deren Hersteller
die Type
Frequenzbereiche

Beizulegende Dokumente:

- Einverständniserklärung zur Teilnahme am AIS
- Konformitätserklärungen für die Funkanlagen
- Bei Zulassung zur Seeschifffahrt durch die oberste Schifffahrtsbehörde: Zulassungsbescheid und Funksicherheitszeugnis (Ship Safety Radio Certificate, Record of Equipment for the Ship Safety Radio Certificate) oder Ausrüstungs-Sicherheitszeugnis (Safety Equipment Certificate)
oder
bei Zulassung zur Seeschifffahrt durch den Landeshauptmann: Kopie des Zulassungsbescheides
oder
bei Schiffszulassung auf Wasserstraßen: Kopie der „Internationalen Zulassungsurkunde für Sportfahrzeuge“
oder
bei keiner Zulassung: Eigentumsnachweis (zB Kopie des Kaufvertrages)

14. Anlage 2 lautet:

Anlage 2

Tabelle der Kanäle, Sendefrequenzen und Verkehrskreise für den Binnenschiffahrtfunk

Kanal	Fußnoten	Sendefrequenzen (MHz)		Schiff-Schiff	Schiff-Hafen	Nautische Information
		Schiffsfunkstelle	Uferfunkstelle			
08		156,400	156,400	X		
10	a)	156,500	156,500	X		
11		156,550	156,550		X	
71		156,575	156,575		X	
12		156,600	156,600		X	
72	d)	156,625	156,625	X		
13		156,650	156,650		X	
73		156,675	156,675			X
14		156,700	156,700		X	
15	b)	156,750	156,750			
17	b)	156,850	156,850			
77	d)	156,875	156,875	X		
18		156,900	161,500			X
78		156,925	161,525			X
19		156,950	161,550			X
20		157,000	161,600			X
80		157,025	161,625			X
22		157,100	161,700			X
82		157,125	161,725			X
23		157,150	161,750			X
24		157,200	161,800			X
84		157,225	161,825			X
25		157,250	161,850			X
26		157,300	161,900			X
27		157,350	161,950			X
28		157,400	162,000			X
AIS 1	c)	161,975	161,975			
AIS 2	c)	162,025	162,025			

a) Erster Kanal für den Verkehrskreis Schiff-Schiff

b) Dieser Kanal darf nur für den Verkehrskreis „Funkverkehr an Bord“ verwendet werden.

c) Dieser Kanal ist ausschließlich für ein automatisches Schiffsidentifizierungs- und -überwachungssystem (AIS) vorgesehen.

d) Dieser Kanal darf auch für Nachrichtenverbindungen privater Art verwendet werden.

15. In Anlage 3 lauten die Z 1 lit. d) und e):

„d) Die Durchführung zeitlich abwechselnder Hörbereitschaft auf zwei oder mehreren Kanälen (Dual watch, Tripple watch, Scannen) ist nicht zulässig.

e) Die Verwendung des digitalen Selektivrufes (DSC), der für den beweglichen Seefunkdienst vorgesehen ist, ist im Binnenschiffahrtsfunk nicht zulässig.“

16. In Anlage 4 lautet die Z 1 zweiter Satz:

„Ein Ausdruck des Allgemeinen Teils und des für das jeweilige Fahrtgebiet relevanten Teiles des „Handbuches für den Binnenschiffahrtsfunk“, welches jährlich von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt gemeinsam mit der Donaukommission herausgegeben wird, ist in der jeweils aktuellen Fassung mitzuführen.“

17. In Anlage 4 lautet die Z 2.2 samt Überschrift:

„2.2 Schiffsfunkstellen

Schiffsfunkstellen müssen in den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Nautische Information“ und „Schiff-Hafen“ senden und empfangen können.“

18. In Anlage 4 lautet die Z 2.3 samt Überschrift:

„2.3 Inhalt der Meldungen

In den Verkehrskreisen „Schiff-Schiff“, „Funkverkehr an Bord“, „Nautische Information“ und „Schiff-Hafen“ dürfen nur Nachrichten übermittelt werden, die sich ausschließlich auf den Schutz des menschlichen Lebens, die Fahrt und die Sicherheit von Schiffen beziehen, es sei denn, aus Anlage 2 ergibt sich anderes.“

Gorbach

